

BGer 5C.28/2001 vom 28. Mai 2002

Bundesgericht, 2002-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5C.28_2001

FR: TF 5C.28/2001 du 28 mai 2002

IT: TF 5C.28/2001 del 28 maggio 2002

Regeste

Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 27. November 2000 wurde die Ehe der Parteien zweitinstanzlich geschieden.

E. 2

Gegen das vorgenannte Obergerichtsurteil haben beide Parteien (unter anderem) Berufung an das Bundesgericht erhoben (Prozesse Nr. 5C.28/2001 sowie 5C.34/2001).

E. 2.1

Die Parteien benachrichtigen einzeln oder gemeinsam innert 30 Tagen nach rechtskräftiger Erledigung des Scheidungsverfahrens sämtliche Gerichts- und Amtsstellen, bei welchen Verfahren sistiert wurden, über die Erledigung des Scheidungsverfahrens und sie ersuchen diese Stellen, die bei ihnen hängigen Verfahren gemäss der Scheidungskonvention zu erledigen.

E. 2.2

A. _____ und RA Dr. Ueli Vogel-Etienne geben innert 3 Arbeitstagen nach Übertragung der Liegenschaften gemäss Ziff. II. 5.1 ins Alleineigentum von B. _____ ihre Desinteresse-Erklärungen gemäss den vorstehenden Ziffern II. 10 - 12 ab, nämlich an das Kassationsgericht des Kantons Zürich, die Bezirksanwaltschaft R. _____, das Konkursamt H. _____ und RA Dr. Ueli Vogel-Etienne zieht innert gleicher Frist seine Beschwerde bei der Justizkommission des Obergerichts des Kantons Zug zurück. 3. Die Parteien verpflichten sich, die Übertragung der Liegenschaften gemäss Ziff. II. 5.1, die Errichtung der Schuldbriefe gemäss Ziff. II. 7.1, die Zahlung des Betrags von CHF 2.8 Mio. gemäss Ziff. II. 4.3.1 und die Übertragung der Vermögenswerte vom Konto der Bank E. _____ der Parteianwälte gemäss Ziff. II.

E. 2.8

Mio. (in Worten CHF zwei Millionen Achthunderttausend) aus dem auf den Namen der Parteien bei der Bank E. _____ liegenden Depot/Konto (Managed Portfolio ...), angerechnet zum Wert per 28. Februar 2002. Allfällige Verkaufs-, Übertragungs- und weitere Kosten der Bank gehen zu Lasten von A. _____. Im Zeitpunkt der Übertragung der Liegenschaften muss B. _____ eine unwiderrufliche Übertragungserklärung der Bank E. _____ an A. _____ übergeben, dass die Bank E. _____ unter der Bedingung der Übertragung der in nachfolgender Ziffer II. 5.1 aufgeführten Liegenschaften

ins Alleineigentum von B. _____, aus dem Depot/Konto (Managed Portfolio ...) Vermögenswerte im Umfang von CHF 2.8 Mio. (Wert 28.2.2002) auf A. _____ allein überträgt bzw. dieser zu Alleineigentum herausgibt. Die Erklärung an die Bank darf ausser der Bedingung, dass die in Ziff. II. 5.1 aufgeführten Liegenschaften ins Alleineigentum von B. _____ übertragen wurden, keine weiteren Bedingungen enthalten. Gleichzeitig mit der Übertragung der Liegenschaften gemäss Ziff. II. 5.1 müssen ferner die drei Schuldbriefe gemäss Ziff. II. 7.1 hiernach errichtet und im Grundbuch eingetragen werden. Die Herausgabe dieser Schuldbriefe hat gemäss Ziff. II. 7.2 zu erfolgen.

E. 3

Während des hängigen Berufungsverfahrens vor Bundesgericht haben die Parteien mit Datum vom 15. März 2002 eine Scheidungsvereinbarung und mit Datum vom 27. März 2002 eine ergänzende Vereinbarung abgeschlossen. Hauptinhalt der genannten Vereinbarungen bildet die Abmachung, dass einerseits A. _____ zur Abgeltung ihrer güterrechtlichen Ansprüche und des nahehelichen Unterhalts insgesamt CHF 4'415'000. 00 erhält und andererseits B. _____ sämtliche Liegenschaften, rückwirkend ab 1. März 1988, und die Konti/ Depots des Gesamtgutes zu alleinigem Eigentum erhält sowie die Pfandausfallschuld von A. _____ gegenüber der Bank C. _____ von CHF 3'109'891. 25 zur alleinigen Rückzahlung übernimmt.

E. 4

Mit gemeinsamer Eingabe vom 27. März 2002 haben die Parteien dem Bundesgericht die vorgenannten Vereinbarungen eingereicht mit dem Ersuchen, die Scheidungskonventionen zu genehmigen und die beiden anhängigen Berufungsverfahren zu erledigen.

E. 4.1

Schmuck und Gold: - 1 Brillantring (Urk. 343/1) - 1 Collier (Urk. 343/2) - 1 Collier (Urk. 343/3) - 1 Sautoir und 1 Schlössli (Urk. 343/4) - 1 Schmuckstück (Urk. 343/5) - 1 Gold-Bracelet (Urk. 343/6) - 2 Paar Ohrstecker und 1 Gold-Bracelet (Urk. 343/7) - 1 Saphir-Diamant-Ring (Urk. 343/8) - 1 Gold-Anhänger (Urk. 343/9) - 1 Gold-Kette (Urk. 343/10) - 1 Gold-Bracelet (Urk. 343/11) - 1 Uhr Patek Philippe (Urk. 343/12) - 1 Gold-Kreolen (Urk. 343/13) - 1 Gold-Armband (Urk. 343/14) - 1 Schmuckstück (Urk. 343/15) - dreissig Krügergoldmünzen

E. 4.2

Versicherungen: -Lebensversicherung von A. _____, Versicherung D. _____, zum aktuellen Wert - Vorsorgekonto von A. _____, Versicherung D. _____, zum aktuellen Wert

E. 4.3

Übrige Vermögenswerte: A. _____ erhält überdies CHF 3'415'000. 00 (in Worten CHF drei Millionen Vierhundertfünfzehntausend), als güterrechtliche Abfindung sowie CHF 1'000'000. 00 (in Worten CHF eine Million) als kapitalisierter nahehelicher Unterhalt, zusammen CHF 4'415'000. 00 (in Worten vier Millionen Vierhundertfünfzehntausend), und zwar in zwei Tranchen wie folgt:

E. 4.3.1

Gleichzeitig mit der grundbuchlichen Übertragung aller Liegenschaften des Gesamtguts (vgl. nachstehende Ziffer II. 5.1) ins Alleineigentum von B. _____, nach der von

A. _____ vorgängig zu treffenden Wahl, Vermögenswerte im Werte von CHF

E. 4.3.2

Innert 10 Tagen nach Rechtskraft des Scheidungsurteils weitere CHF 1'615'000. 00 (in Worten eine Million Sechshundertfünfzehntausend), und zwar bestehend aus den restlichen Vermögenswerten, welche auf den Namen der Parteien bei der Bank E. _____ liegen (Managed Portfolio ...), angerechnet zum Wert per 28. Februar 2002, und einer Barzahlung im Umfange der Differenz zu CHF 1'615'000. 00. Diese Tranche erhöht oder vermindert sich um eine allenfalls bezogene bzw. geschuldete Konventionalstrafe gemäss nachstehender Ziffer II. 15. 5. B. _____ erhält in Durchführung der Liquidation der Gütergemeinschaft folgende Vermögenswerte zu alleinigem Eigentum:

E. 5

Mit Schreiben vom 4. April 2002 teilte das Bundesgericht den Parteien mit, dass die hängigen Berufungsverfahren (noch) nicht aufgrund der eingereichten Scheidungskonventionen erledigt werden könnten. Das Bundesgericht ersucht die Parteien, die vorliegenden Vereinbarungen so zu formulieren, dass das Bundesgericht diese Vereinbarungen ohne weiteres zum Bestandteil seines die beiden Berufungen gutheissenden Entscheides erheben könne.

E. 5.1

Liegenschaften: A) In der Gemeinde Z. _____ (zuständig Grundbuchamt Z. _____):
a) Wohnhaus W. _____, mit 1'136 m² Gebäudegrundfläche und Umgelände
Grundpfandrechte: CHF 410'000. 00 Namen-Schuldbrief zugunsten der Bank F. _____
im 1. Rang und CHF 150'000. 00 Inhaber-Schuldbrief im 2. Rang beide dat. 20.01.1970,
Belege 5+6 Gläubiger: Bank F. _____ effektive Schuld CHF 560'000. 00. b) 2'620 m²
Wiese und Acker an der Strasse V. _____ Grundpfandrechte: CHF 170'000. 00
Namen-Schuldbrief zugunsten der Bank F. _____ im 1. Rang, dat. 19.06.1972, Beleg
166 CHF 150'000. 00 Inhaber-Schuldbrief, dat. 13.04.1973, Beleg 81, 2. Pfandstelle
Gläubiger: Bank F. _____ effektive Schuld CHF 320'000. 00. c) Wohnhaus mit Garage
S. _____ mit 3'066 m² Gebäudegrundfläche und Umgelände. Grundpfandrechte: CHF
400'000. 00 Inhaber-Schuldbrief, dat. 06.12.1979, Beleg 85, 1. Pfandstelle CHF 5'200'000.
00 Namen-Schuldbrief, dat. 01.07.1981, Beleg 134, 2. Pfandstelle, zugunsten der Bank
F. _____ CHF 1'400'000. 00 Inhaber-Schuldbrief, dat. 02.07.1981, Beleg 85, 3.
Pfandstelle Gläubiger: Bank F. _____ effektive Schuld CHF 6'800'000. 00. d)
Grundregister Blätter 1181 bis 1192 Stockwerkeigentum, alle Stockwerkeinheiten,
1000/1000 Miteigentum an der Liegenschaft X. _____, Wohnhaus mit Büro mit 1'383
m² Gebäudegrundfläche und Umgelände. Grundpfandrechte: - auf Stockwerkeinheiten
Grundregisterblätter 1181 bis 1188: CHF 1'300'000. 00 Namen-Schuldbrief, dat.
29.03.1974, Beleg 31, 1. Rang, zugunsten der Bank F. _____ CHF 400'000. 00
Inhaber-Schuldbrief, dat. 29.03.1974, Beleg 32, 2. Rang - auf Stockwerkeinheiten
Grundregisterblätter 1189 bis 1192: CHF 550'000. 00 Namen-Schuldbrief, dat. 29.03.1974,
Beleg 33, 1. Pfandstelle, zugunsten der Bank F. _____ CHF 100'000. 00
Inhaber-Schuldbrief, dat. 29.03.1974, Beleg 34, 2. Pfandstelle Gläubiger: Bank F. _____
effektive Schuld CHF 1'700'000. 00 und CHF 650'000. 00. B) In der Gemeinde Y. _____
(zuständig: Grundbuchamt U. _____) a) GB Y. _____, 11.71 a Gebäudegrundfläche
und Umgelände T. _____, Mehrfamilienhaus mit 4 Garagen, Grundpfandrechte: CHF
650'000. 00 Bank G. _____ Schuldbrief vom 16.12.1965 im 1. Rang CHF 150'000. 00

Bank G. _____ Schuldbrief vom 18.04.1978 im 2. Rang mit Nachrückungsrecht Gläubiger heute wie oben erwähnt effektive Schuld CHF 800'000. 00. B. _____ übernimmt als Alleinschuldner alle vorerwähnten effektiven Schulden mit der Pflicht zur Zahlung und Verzinsung den Gläubigern gegenüber soweit ausstehend aus den auf allen oben aufgelisteten Grundstücken lastenden Grundpfandrechten, unter Befreiung von A. _____ von jeder solidarischen Haftung. Jede Gewährleistungspflicht für Rechts- und Sachmängel seitens A. _____ an den ins Alleineigentum von B. _____ zu übertragenden Grundstücken gilt als aufgehoben. Die Kosten der zuständigen Grundbuchämter für die Eigentumsänderungen zahlen A. _____ und B. _____ je zur Hälfte (vgl. auch nachfolgende Ziffer II. 13). B. _____ und A. _____ verlangen Befreiung von der Handänderungs- und Aufschub bei der Grundstückgewinnsteuer gestützt auf §§ 229 Abs. 1 lit. b, bzw. 216 Abs. 3 lit. b des Steuergesetzes des Kantons Zürich. Das Gleiche wird verlangt für solche Steuern, die der Kanton Aargau bei Handänderungen an Grundstücken erhebt. B. _____ übernimmt rückwirkend per 1. März 1988 alle mit diesen Liegenschaften zusammenhängenden Erträge, Unterhalts-, Verwaltungs- und Finanzierungskosten sowie Steuern, und er verzichtet dementsprechend gegenüber A. _____ auf den bisher geltend gemachten hälftigen Kostenersatz bzw. auf jegliche Ersatzforderung (unter diesen Titeln) gegenüber dem Gesamtgut. A. _____ verzichtet ihrerseits, ebenfalls mit Wirkung ab 1. März 1988, auf ihren bisher geltend gemachten Anteil an den Erträgen der obgenannten Liegenschaften.

E. 5.2

Versicherungen: Lebensversicherung D. _____, Police ..., zum aktuellen Wert.

E. 5.3

Bankkonti / -depots: - Bank E. _____, Konto Nr. ..., lautend auf Dr. Ueli Vogel-Etienne und Dr. Walter Hagger. Im Zeitpunkt der Übertragung der Liegenschaften gemäss Ziff. II. 5.1 muss eine unwiderrufliche Übertragungserklärung der Dres Ueli Vogel- Etienne und Walter Hagger an die Bank E. _____ vorliegen, die auf dem vorgenannten Konto liegenden Vermögenswerte in das Alleineigentum von B. _____ zu übertragen und die Berechtigung von A. _____ zu löschen. Die Erklärung der Dres Vogel-Etienne und Hagger darf ausser der Bedingung, dass die in Ziff. II. 5.1 aufgeführten Liegenschaften ins Alleineigentum von B. _____ übertragen wurden, keine weiteren Bedingungen enthalten. - Bank G. _____, Privatkonto ... lautend auf B. _____ mit dem aktuellen Saldo, - Bank G. _____, Konto ... lautend auf B. _____ Verwaltungen, mit dem aktuellen Saldo, - Bank F. _____, Konto Nr. ..., ..., beide lautend auf B. _____ oder A. _____, sowie Konto Nr. ..., ..., ..., alle drei lautend auf B. _____ Verwaltungen, und Konto Nr. ..., lautend auf B. _____, alle vorgenannten Konten je mit dem aktuellen Saldo. Sollte eines oder mehrere der vorstehend aufgeführten Konten einen Negativsaldo aufweisen, ist er von B. _____ alleine zu tragen. (Per 15.2.2002 ca. - CHF 600'000. 00.) 6. A. _____ und B. _____ erklären, dass sie über die in dieser Vereinbarung genannten Vermögenswerte frei verfügen können, dass sie diese weder abgetreten noch verpfändet, noch sonst in einer der anderen Partei nicht bekannten Weise darüber verfügt haben. 7. B. _____ garantiert A. _____, sie im Umfange ihrer Haftung von der (von B. _____ betragsmässig nicht anerkannten) Pfandausfallschuld gegenüber der Bank C. _____ von CHF 3'109'891. 25 freizustellen, sei es durch Befriedigung der Bank oder auf andere ihm geeignet erscheinende Weise. A. _____ verpflichtet sich, B. _____ in diesem Bestreben nach besten Kräften zu unterstützen, und ihn über alle Schritte der Bank

C._____ zu informieren. Sie selbst wird gegenüber der Bank C._____ oder Dritten in diesem Zusammenhang nichts mehr unternehmen ohne vorgängige, schriftliche Zustimmung von B._____.

E. 6

A._____ und B._____ erklären, dass sie über die in dieser Vereinbarung genannten Vermögenswerte frei verfügen können, dass sie diese weder abgetreten noch verpfändet, noch sonst in einer der anderen Partei nicht bekannten Weise darüber verfügt haben.

E. 7

fließenden Pflichten vollständig erfüllt und sich auch an die weiteren in diesem Zusammenhang abgegebenen Erklärungen gehalten hat (zum Beispiel B._____ allenfalls notwendige Prozessvollmachten erteilt hat, etc.) und bb) die Bank C._____ oder deren Rechtsnachfolger/in gegen A._____ ein rechtskräftiges Verwertungsbegehren gestellt hat.

E. 7.1

Zwecks Sicherstellung der Erfüllung dieser Verpflichtung von B._____ auf Freistellung von A._____ von der Pfandausfallforderung der Bank C._____ errichtet B._____ gleichzeitig mit der Eigentumsänderung an den Grundstücken gemäss Ziff. II. 5.1 oben drei Inhaber-Schuldbriefe, nämlich a) einen Inhaber-Schuldbrief über CHF 480'000. 00 an 3. Pfandstelle an 299/1000 Miteigentum an X._____ als Gesamtpfandrecht mit den vorgehenden Grundpfandrechten mit Maximalzins bis 9% und b)einen Inhaber-Schuldbrief über CHF 1'120'000. 00 an 3. Pfandstelle an 701/1000 Miteigentum an X._____ als Gesamtpfandrecht mit den vorgehenden Grundpfandrechten mit Maximalzins bis 9% und c)einen Inhaber-Schuldbrief über CHF 1.0 Mio. an 4. Pfandstelle auf der Liegenschaft Z._____ mit den vorgehenden Grundpfandrechten mit Maximalzins bis 9%. Bezüglich des Inhalts der drei vorgenannten Schuldbriefe wird auf den Vertrag auf Eigentumsübertragung im Scheidungsverfahren vom 27. März 2002, Ziff. III. 3 verwiesen. Die von den Parteien vereinbarten Anweisungen (Ziff. 8) an die Grundbuchämter Z._____ und U._____ sowie an die Bank E._____ sind gemäss Schreiben vom 29. April 2002 hinfällig geworden, weshalb die Ziffer 7.2 der Scheidungsvereinbarung wie folgt genehmigt wird:

E. 7.2

Die beiden Parteianwälte werden beauftragt, die drei in Ziff. 7.1 erwähnten Inhaberschuldbriefe sicher zu verwahren und ausschliesslich im Sinne dieser Vereinbarung herauszugeben, d.h. entweder a) an B._____ herauszugeben, gestützt auf eine gemeinsame schriftliche Erklärung von A._____ und B._____ bzw. deren Rechtsnachfolger oder gegen Vorlage des urkundlichen Nachweises, dass die Bank C._____ oder deren Rechtsnachfolger/in A._____ als Pfandausfallschuldnerin entlässt bzw. ihr Saldoquittung erteilt hat, oder b) zugunsten von A._____ zu verwerten, sofern, kumulativ, ba)A._____ ihre aus vorstehender Ziffer II. 7 fließenden Pflichten vollständig erfüllt und sich auch an die weiteren in diesem Zusammenhang abgegebenen Erklärungen gehalten hat (zum Beispiel B._____ allenfalls notwendige Prozessvollmachten erteilt hat, etc.) und bb) die Bank C._____ oder deren Rechtsnachfolger/in gegen A._____ ein rechtskräftiges Verwertungsbegehren gestellt hat. - Dispositiv Ziffer 8 (erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung) Die Parteien übernehmen die offenen Gerichtskosten des Bezirksgerichtes Zürich gemäss

dessen Urteil vom 3. Juni 1994, das heisst B. _____ zu 3/4 und A. _____ zu 1/4; auf eine Prozessentschädigung haben beide Parteien verzichtet. 4.- Die unter dem Titel "IV. Saldoklausel" abgegebene Erklärung wird genehmigt, soweit sie sich auf Fragen bezieht, die im Berufungsverfahren aufgeworfen worden sind. Die Gültigkeit der gegenseitig abgeschlossenen Vereinbarungen bleibt aber von der Nichtgenehmigung unberührt. 5.- Die Gerichtsgebühr der beiden bundesgerichtlichen Verfahren von insgesamt Fr. 4'000.-- wird von den Parteien je hälftig getragen. 6.- Die Parteikosten der beiden bundesgerichtlichen Verfahren werden wettgeschlagen. 7.- Dieser Beschluss wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt. _____
Lausanne, 28. Mai 2002 Im Namen der II. Zivilabteilung des SCHWEIZERISCHEN
BUNDESGERICHTS Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

E. 8

Das für die Genehmigung der vorstehenden Scheidungskonvention und die Erledigung des Scheidungsverfahrens zuständige Gericht wird ersucht, die zuständigen Grundbuchämter Z. _____ und U. _____ sowie die Bank E. _____ durch Zustellung des entsprechenden Urteil-Dispositivs anzuweisen, die Eigentumsänderungen gemäss dieser Vereinbarung vorzunehmen, sofern diese noch nicht erfolgt sind. Das Grundbuchamt Z. _____ soll zudem weiter angewiesen werden, die drei Schuldbriefe gemäss Ziffer II. 7.1 der Vereinbarung zu errichten, ins Grundregister einzutragen und die Pfandtitel gemäss Ziffer II. 7.2 bei der Bank E. _____ zu hinterlegen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist.

E. 9

A. _____ zieht hiermit ihre Beschwerde an den Fürstlich-Liechtensteinischen Staatsgerichtshof vom 24. Oktober 2001 und die jenem Verfahren zugrunde liegende Klage gegen B. _____ bei den zuständigen Gerichten zurück.

E. 10

A. _____ erklärt hiermit ihr Desinteresse am gestützt auf ihren Strafantrag beim Kassationsgericht des Kantons Zürich anhängigen Strafverfahren gegen B. _____ betreffend Vernachlässigung von Unterhaltspflichten.

E. 11

A. _____ erklärt hiermit ihr Desinteresse an dem von ihr am 21. Juni 2000 und dem von ihr unter der Unt. Nr. Büro ... bei der Bezirksanwaltschaft R. _____ gegen B. _____ zur Anzeige gebrachten Strafverfahren betreffend Vermögensdelikte, etc.

E. 12

A. _____ erklärt hiermit gegenüber dem Konkursamt H. _____ ihr Desinteresse an der Fortsetzung des Konkursverfahrens über die B. _____ AG, und sie beauftragt ihren Rechtsvertreter, RA Dr. Ueli Vogel-Etienne, dem Konkursamt H. _____ unverzüglich ebenfalls eine solche Desinteresse-Erklärung abzugeben. Überdies beauftragt sie RA Dr. Ueli Vogel-Etienne, die von ihm gegen das Konkursamt H. _____ bei der Justizkommission des Obergerichts des Kantons Zug eingereichte Beschwerde unverzüglich zurückzuziehen.

E. 13

Die Parteien übernehmen die offenen Gerichtskosten des Bezirksgerichts Zürich gemäss dessen Urteil vom 3. Juni 1994, d.h. B. _____ zu 3/4 und A. _____ zu 1/4. Die (Gerichts-) Kosten aller andern Instanzen des Scheidungsverfahrens und aller übrigen, in den vorstehenden Ziffern aufgeführten Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren, inkl. dem Gerichtsverfahren im Fürstentum Liechtenstein, sowie die Vollzugskosten dieser Vereinbarung übernehmen die Parteien je zur Hälfte, und sie verzichten in allen diesen Verfahren, inkl. Bezirksgericht Zürich, auf eine Prozessentschädigung. Hievon ausgenommen sind das Beschwerdeverfahren RA Dr. Vogels bei der Justizkommission des Obergerichts des Kantons Zug und die beiden Bundesgerichtsentscheide betr. staatsrechtliche Beschwerde vom 12. März 2002. Bereits bezahlte Prozessentschädigungen können nicht zurückgefordert werden. Aus bereits bezahlten Gerichtskosten entstehen keine weiteren gegenseitigen Ansprüche.

E. 14

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche in dieser Vereinbarung vorgesehenen Erklärungen bei den genannten Amts- und Gerichtsstellen ohne Verzug und in geeigneter Form einzureichen, je unter Zustellung einer Kopie an die andere Partei (vgl. auch nachfolgende Ziff. III.). Bei Verzug einer Partei ist die andere Partei nach Ablauf einer Nachfrist von 10 Tagen berechtigt, diese Vereinbarung allen darin genannten Amts- und Gerichtsstellen im vollen Wortlaut zukommen zu lassen, damit diese in den bei ihnen anhängigen Verfahren das Erforderliche vorkehren bzw. die Verfahren erledigen können.

E. 15

Für den Fall, dass eine Partei eine der in Ziff. II. 14 genannten Erklärungen innert der von der anderen Partei angesetzten Nachfrist nicht einreichen sollte, oder falls sie die Verfahrenserledigungen und den Vollzug dieser Vereinbarung auf irgend eine andere Weise verhindern sollte, wie z.B. durch nicht Abgabe allenfalls noch notwendiger Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt, durch nicht Unterzeichnung notwendiger Erklärungen gegenüber einer Bank, etc. , so hat sie der anderen Partei unwiderruflich und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden eine Konventionalstrafe von CHF 300'000. 00 zu bezahlen. Die andere, vertragstreue Partei ist berechtigt, diesen Betrag gegen urkundlichen Nachweis, dass die vorerwähnten Voraussetzungen vorliegen, bei der Bank E. _____ zu Lasten des Kontos / Depot Nr. ..., lautend auf B. _____ und A. _____, in bar zu beziehen oder mit fälligen Gegenforderungen zu verrechnen. Die genannte Bank wird hiermit ermächtigt und beauftragt, diese Auszahlung unter den genannten Voraussetzungen auszuführen, und die dafür notwendigen Wertschriftenverkäufe und alles sonst Erforderliche zu tätigen. Die Bank darf dann aber keine Auszahlung vornehmen, wenn ihr beide Vertragsparteien bis zum Zeitpunkt der Auszahlung das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlung der Konventionalstrafe urkundlich nachweisen.

E. 16

Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet die Parteien nicht von der Einhaltung dieser Vereinbarung. III. Ablauf des Vollzugs 1. Diese Vereinbarung wird von den Parteien bis 15. März 2002 in 8 Originalexemplaren unterzeichnet. 2. Am Montag, 18. März 2002, reichen die Parteien mit einer gemeinsamen Eingabe die vorliegende Vereinbarung in Kopie dem Bundesgericht und dem zürcherischen Obergericht ein, mit dem Antrag, die dort hängigen Verfahren bis längstens 5. April 2002 zu sistieren (vgl. nachfolgende Ziff. III. 3). Gleichentags beantragen die Parteien bei allen weiteren in dieser Vereinbarung genannten

Gerichts- und Amtsstellen eine Sistierung der dort anhängigen Verfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Scheidungsverfahrens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.